

## A2 Geschäftsordnung (GO) der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Hessen

Gremium: Landesvorstand GJH  
Beschlussdatum: 02.11.2018  
Tagesordnungspunkt: 1.2.1 Beschluss der Geschäftsordnung

### Antragstext

1 Geschäftsordnung (GO) der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Hessen

#### 2 § 1 Allgemeines

3 Diese Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung enthält ergänzende  
4 Regelungen zu der Satzung der Grünen Jugend Hessen. Sie regelt den Ablauf der  
5 Landesmitgliederversammlung.

#### 6 § 2 Tagungsleitung

7 (1) Die Mitglieder der Landesmitgliederversammlung wählen zu Beginn eine  
8 Tagungsleitung.

9 In die Tagungsleitung müssen mindestens zur Hälfte Frauen\* gewählt werden. Die  
10 Wahl der Tagungsleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.  
11 Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen  
12 werden.

13 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge  
14 zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine  
15 Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die  
16 Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen  
17 Helfer\*innen bestimmen, die die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit  
18 einfacher Mehrheit bestätigen muss.

19 (3) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen,  
20 dass das Recht von Frauen\* auf die Hälfte der Redebeiträge und Fragen während  
21 der Versammlung gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter  
22 Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von FIT\*-Personen kann die Diskussion auf  
23 Antrag durch ein FIT\*-Votum weitergeführt werden.

24 (4) Die Tagungsleitung schlägt der Versammlung bei entsprechenden TOPs eine  
25 Anzahl von Debattenbeiträgen vor. Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu  
26 Beginn und während des jeweiligen TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei  
27 verschiedene Einwurfe, eine Urne ist für Redebeiträge von FIT\*-Personen und eine  
28 Urne ist für Redebeiträge von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden  
29 die Debattenbeiträge abwechselnd gelöst, wobei aus dem Einwurf der FIT\*-Personen  
30 zuerst gezogen wird.

31 (5) Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich bei der  
32 Tagungsleitung einzureichen.

33 (6) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\*innen der Tagungsleitung  
34 angehören.

35 (7) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf  
36 der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der

37 Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der  
38 Mitgliederversammlung ausschließen.

### 39 § 3 Wahlen

40 (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer

41 - im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält,

42 - im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält.

43 Haben im zweiten Wahlgang mehrere Kandidat\*innen die gleiche Anzahl von Stimmen,  
44 so ist eine Stichwahl durchzuführen. Haben dann immer noch mehrere  
45 Kandidat\*innen die gleiche Stimmzahl, so entscheidet das von der Tagesleitung  
46 zu ziehende Los.

47 (2) Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit "Ja" und "Nein" zu  
48 dieser Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

49 - im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf "Ja"  
50 entfällt,

51 - im zweiten Wahlgang mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen abgegeben werden.

52 Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen abgegeben, so ist  
53 die Bewerberin/der Bewerber abgelehnt.

54 (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Zur  
55 besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt  
56 werden, dass die Stimmzahl auf 2/3 der in einem Wahlgang zu wählenden  
57 Amtsträger\*innen beschränkt wird; es gilt das Quorum wie bei Absatz (1).

58 (4) Ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet und aus  
59 diesem Grund nicht in die Berechnung des Quorums (siehe Absatz(1)) einbezogen.

60 (5) Kandidat\*innen haben die Möglichkeit sich 3 Minuten vorzustellen. Bei der  
61 Vergabe von Voten haben die Kandidat\*innen 5 Minuten Zeit für ihre Vorstellung.  
62 Im Anschluss werden 6 Fragen zugelassen. Für die Beantwortung haben die  
63 Kandidat\*innen pro gestellter Frage eine Minute Zeit.

64 (6) Die Auszählkommission besteht aus acht Personen, die der Sitzung beiwohnen.  
65 Die Auszählkommission muss mindestens zur Hälfte aus Frauen\* bestehen.

### 66 § 4 Geschäftsordnungsanträge

67 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur  
68 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.

69 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge  
70 nicht zulässig.

71 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

72 - Antrag auf Schluss der Redeliste,

73 - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,

74 - Antrag auf sofortige Abstimmung,

75 - Antrag auf Vertagung,

- 76 - Antrag auf Redezeitbegrenzung,  
77 - Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,  
78 - Antrag auf Auszeit (Pause),  
79 - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,  
80 - Antrag auf ein Frauenforum,  
81 - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

82 (3) Die\*der Antragsteller\*in begründen ihren\*seinen Antrag in einem Redebeitrag  
83 von maximal drei Minuten. Danach wird eine ebenfalls maximal dreiminütige  
84 Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit  
85 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als  
86 angenommen.

#### 87 § 5 Tagesordnung

88 Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung mit einfacher  
89 Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit  
90 geändert werden.

#### 91 § 6 Anträge

92 (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der  
93 Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung  
94 zugeleitet werden können.

95 (2) Zu Beginn der Landesmitgliederversammlung legen die anwesenden Mitglieder  
96 einen Antragsschluss mit einfacher Mehrheit fest.

97 (3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist  
98 ein Antrag abgelehnt.

99 (4) Anträge müssen in gegenderter Form gestellt werden, das heißt, es müssen  
100 stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.

#### 101 § 7 Rückholanträge

102 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten  
103 Mitgliedes mit nächst höherer Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben  
104 werden.

#### 105 § 8 Schlussbestimmungen

106 (1) Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der  
107 Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

## Begründung

Erfolgt mündlich.